

Appenzeller Zeitung.

Druck und Verlag von J. Schläpfer in Trogen.

Mittwoch.

Nr. 16.

Den 26. Februar 1851.

Abonnement: Bei Scheitlin's Buchhandlung in St. Gallen und beim Verleger vierteljährlich 42 Fr., halbjährlich 1 fl. 21 Fr. und jährlich 2 fl. 42 Fr.; bei sammtlichen schweizerischen Postbureaux (franko ins Haus) vierteljährlich 1 Fr. 30 Rpp. (32 fr.), halbjährlich 2 Fr. 60 Rpp. (1 fl. 44 fr.) und jährlich 5 Fr. 20 Rpp. (3 fl. 28 fr.). — **Einrückungsgebühr:** 4 fr. für die Zeitzelle ober deren Raum.

Schweizerland.

Appenzell A. Mh.

Gr. Rath in Trogen am 24. und 25. Februar.

Die Veranlassung dieser Sitzung waren sowohl die Beurtheilung wichtiger Kriminalfälle als die Behandlung wichtiger Landesangelegenheiten. Von diesen erwähnen wir heute nur folgenden Gegenstand:

Die in letzter Sitzung zur Prüfung des von den Herren Hauptmann Hohl und Würzer, Namens einer Privatgesellschaft, vorgelegten Entwurfes zu einem Straßengesetze niedergesetzte Kommission referirte über ihre Verhandlungen und trug darauf an, dem Begehren, das Gesetz der nächsten Landsgemeinde empfehlend vorzutragen, nur alsdann zu entsprechen, wenn noch einige Artikel abgeändert würden. Von Seite der Petenten wurde die Erklärung wiederholt, daß sie nicht mit Berufung auf das Petitionsrecht, sondern mit Berufung auf den Art. 2 der Verfassung, der dem Landmanne das Recht einräume, Gesetzesvorschläge vor die Landsgemeinde zu bringen, den Entwurf zu einem Straßengesetze dem Gr. Rathe vorgelegt haben, und daher nicht verlangen, daß der Gr. Rath erkläre, ob und welche Fassung der Artikel ihm gefalle, sondern daß sie erwarten, es werde der Gr. Rath nach dem angerufenen Verfassungsartikel sich darüber aussprechen, „ob ihn der Vorschlag dem Vaterlande nützlich und gut oder aber schädlich bedünke“, und daß er im letztern Falle seine Ansichten kundgebe; in KonzeSSIONen einzutreten, sei man nicht geneigt. Nachdem im Schooße des Gr. Rathes gerügt worden, daß die Vorschläge nicht offiziell den Mitgliedern vor der Sitzung zur Kenntniß gekommen, wurde in artikelweise Berathung eingetreten, welche über 4 Stunden andauerte. Das Resultat ging dahin, daß der Gr. Rath noch mehrere Abänderungen am Entwurfe wünscht und in Folge dessen die Privatgesellschaft einladet, sich durch Abgeordnete am Jahrrrechnungsrath vertreten zu lassen und denselben unbedingte Vollmacht zu ertheilen, um sich mit dem Gr. Rath ins Vernehmen setzen zu können.

Zu erstern gehört die Beurtheilung eines Brandstifters, nämlich des **Joh. Konrad Frischnecht** von Schwellbrunnen, 47 Jahre alt, abgestorbener Wittwer, Vater eines Kindes, Bauer und Tagelöhner von Beruf, welcher beklagt und geständig ist: daß er in der Landsgemeindenacht vom 28. April 1850 eine in Verbindung mit dem Wohngebäude des J. J. Frischnecht im Loch in Herisau stehende und diesem zugehörnde Scheune mit Wissen, daß sich in derselben leicht brennbarer Stroh und Vieh befand und daß er Menschenleben gefährden könne, vermittelst eines Büschels Bündhölzchen und Schwefels anzündet und den Ort der Brandstiftung nicht verlassen habe, bis der Schindelschirm der Scheune in Flammen war, vermitte welcher Brandlegung das ganze Wohngebäude sammt dieser und einer andern Scheune verbrannte, die Hausbewohner nur mit Noth ihr Leben retten konnten und denselben, sowie

auch der Landeskassatur, einem jeden Theile, ein Schaden von 1500 fl. entstand; 2) daß er an verschiedenen Personen eine Menge Diebereien im Gesammtbetrage von zirka 60 fl., zum Theil unter erschwerenden Umständen, begangen hat.

Ueber die Persönlichkeit des Delinquenten, seine Lebensgeschichte, sowie über seine Brandstiftung, sein Geständniß und Benehmen im Gefängniß und bei der Vorbereitung zum Tode lagen umständliche und genaue Berichte sowohl vom Verhör- amte als von Seite des Ortsgeistlichen vor und wir verweisen im Allgemeinen auf die im Druck erschienene Standrede des Hrn. Dekan Frei und seine, wie wir dringend wünschen, in die „Ueberlieferungen“, die als Beilage zu dieser Zeitung erscheinen, fallende Berichterstattung über den Seelenzustand des Frischnecht, die er im Schooße des Gr. Rathes ablegte. Wir entnehmen diesen Aktenstücken nur folgende Momente. Frischnecht wurde zwei Jahre früher geboren, als seine Eltern sich ehelichten. Wenn die Mutter in ihrer wahren Eigenschaft unauslöschliche Liebe bei ihrem Knaben erweckte und der jetzt noch lebende Vater mit vielleicht grausamer Härte Unarten seines Kindes bestrafte, so war doch das elterliche Haus unlängbar die Saatschule der Verbrechen des Unglücklichen. Das Benehmen der Eltern und namentlich einer ins Haus aufgenommenen Dirne waren nicht geeignet, dem Knaben vor dem Eigenthum Anderer Respekt einzufößen, noch viel weniger, ihn von der Lasterbahn der Wollust und Unzucht abzuhalten. Bald entlief er zeitweise dem elterlichen Hause, um harten, wenn auch gerechten Strafen zu entgehen, und das Mißverhältniß der Eltern leistete ihm hierin offenbar Vorschub. Daß dabei die Schule vernachlässigt wurde, und daß ein unfleißiger Schulbesuch von ein paar Sommern Alles war, was ihm in dieser Beziehung ins Leben mitgegeben worden ist, wird man gerne glauben. Auch ist zu begreifen, daß ein flüchtiger Religionsunterricht auf einen Knaben, der längst schon von dem moralisch so verderblichen Nege der Wollust ungarnt war, keinen erhebenden Eindruck zu machen vermochte. Das Hungerjahr 1817 führte auch den jungen Frischnecht an den Bettelstab und in St. Gallen ins Gefängniß. Seine Schicksalsgenossen waren abgefeimte Diebe und sie fanden in Frischnecht einen bereitwilligen Gehülfen, der ihnen manche Dienste leistete. Er wurde namentlich gebraucht, um die Beute abzugeben, und ein verworfenes Weib machte die Käuferin der gestohlenen Sachen und wußte schlau den Knaben Frischnecht anzuspornen, ihr recht viele Sachen zu einem Spottpreise herbeizuschaffen.

Indessen machte Frischnecht doch den Diebstahl nicht zu seinem Handwerke, sondern erwarb sich durch fleißiges Arbeiten die Selbstständigkeit eines Bauern und, da er in der Folge auch im Ehestande lebte, das Zutrauen, daß ihn von Armenpflugschaften Kinder zur Erziehung anvertraut wurden. Seine unersättigende Wollust aber, der nach seiner Angabe das verworfene weibliche Geschlecht der Umgebung Vorschub leistete, ohne ihn zu verrathen, führte ihn doch schon 1839 in die strafende Hand der Gerechtigkeit, und zwar wegen Nothzuchtigung eines minderjährigen, ihm zur Erziehung anvertrauten

in Nicourt
7 Jahre alte
en.
tag den 4. Ma
en, und derjen
en Monats, We
h versammeln.
Kl. Rathes:
Landesreiber,
enruf.
habast in der
löbl Vorsteher
des Hrn. Gemein
rathen gestellt
he Wiederber
als ungültig
nen ergeht zugl
srechtes im Un
bis spätestens
anntem Hrn. Be
intonskanzlei
theschreiber.
ge-Anzeige
tags 2 Uhr an
gehalten, und de
ns halb 9 Uhr an
imen werden.
eindekanzlei
achmittags nach
eivillige öffentl
die Meistbietend
Abtheilungen
ein in Abtheilung
g ein
tkommission:
mer,
theschreiber.
yverein
erungsverein (N
a Grundkapital
entsprechenden
einer loyalen Dar
fällen allen übrig
ne längst den Ma
i Kantonen Glar
ebenso im herm
hnung. Dieser
i auch kleinere
hft billigen ein
t Umständen ein
Appenzell A.
wenden, der g
ezene ggr

Mädchens, und wegen Ehebruchs mit einer andern Person. Daß unter diesen Umständen der eheliche Frieden litt, ist begreiflich; hingegen liegen nicht genügende Indizien vor, daß man an die eingeklagte Vergiftung seiner ersten verstorbenen Frau glauben darf. Er verheirathete sich wieder, und hatte man auch von ihm in Beziehung auf Heilighaltung des Eigenthums Anderer nie eine gute Meinung, so wurde er doch erst im Frühling 1849 wegen Diebstählen, und zwar im Betrage von zirka 57 fl., dem Strafrichter überwiesen, zugleich aber auch wegen abermaligen Ehebruchs, und zwar wieder mit einer auffallender Weise von einer Armenpflege bei ihm aufgedungenen Person. Es mußte ihn von Rechts wegen eine harte Strafe treffen und es empörte ihn dieselbe um so mehr, als seine Frau hievon Anlaß zur Scheidung nahm und er sich, weil als Wollüstling und Dieb die menschliche Gesellschaft gefährdend, nun allgemein verachtet sah. Sein Groll fiel zunächst auf die Frau des brandbeschädigten Frischknecht, durch deren Mithülfe er zu der Bekanntschaft mit seiner zweiten, ihn nun verlassenen Frau gekommen, welche Frau Frischknecht er nun als die Aufstifterin seiner Frau, als die Auskundschafterin seiner Diebstähle und als die Ursache seiner Bestrafung betrachtete, die ihn bei Abnahme von gestohlenem Garn beeinträchtigt, ihm auf boshafte, fälschliche Weise einen Erdäpfeldiebstahl vorgeworfen und die dennoch mit falscher Freundlichkeit sich gegen ihn betragen habe. In der Rohheit seines Charakters beschloß er, an jener Frau, die er als die Urheberin seines Unglücks oder seiner ihn getroffenen allgemeinen Verachtung ansah, durch Brandlegung Rache zu nehmen. Anwandlungen zum Selbstmorde besiegten theils sein Aberglauben, daß er als Gespenst nach dem Tode herumirren müßte, theils die Hoffnung, seine Frau werde doch seinen stürmischen Bitten um Nichtverlassung (die er jedoch offenbar mehr wegen Befriedigung seiner Lüste, als aus Liebe zu den Freuden eines ächten Familienlebens nachsuchte) noch nachgeben. Erst als er durch eine an der Landsgemeinde 1850 erhaltene Zitation vor Ehegaume die Gewißheit erlangte, daß die Frau sich gänzlich von ihm scheiden lassen wolle, verlor er diese Hoffnung und sah nun die letzte Scheidewand gefallen, die ihn bisher von dem längst gefaßten Vorsatz der Brandlegung abhielt. Er lauerte auf Gelegenheit, dieses Verbrechen auszuführen, und fand sie schon am nämlichen Abend auf die in obigem 1. Klagepunkt angegebene Weise.

Frischknecht konnte entfliehen, aber das allgemeine Gerücht hielt ihn um so eher für der Brandstiftung schuldig, als er seit jener Zeit flüchtig war. In den Bergen und in der Umgegend herumirrend, lebte er vom Raube, bis er endlich in dem obern Theile eines Hauses versteckt in dem Moment entdeckt und aufgegriffen wurde, als die Hausgenossen eben jene Stelle betraten, um die Dertlichkeit einer entfernten Feuerbrunst zu erforschen. Er wurde sogleich gefänglich eingezogen und bekannte alsobald die Brandstiftung und nach und nach auch viele Diebstähle ein. Sein Betragen im Verhör, im Gefängniß und besonders bei der Vorbereitung zum Tode war ohne Tadel, und er gewann in den letzten Wochen die Erbauung und Tröstung der Religion so lieb wie in seinem Leben nie. Er sehnte sich sehr nach dem Tode; dagegen hätte er mit Entsetzen eine Zuchthausstrafe erwartet. Sein kleines Kind, das er stets herzlich liebte, empfahl er gerührt treuer Sorge und besserer Erziehung, bat den Brandbeschädigten um Verzeihung und verabschiedete sich von seinen Verwandten.

Der Gr. Rath, nach einstimmiger Erkennung auf Prozedurschluß, hat, in Erwägung: 1) daß das Verbrechen der Brandstiftung in jeder Beziehung erhoben vorliegt; 2) daß als erschwerende Umstände eintreten, daß die Brandstiftung zur Nachtzeit in einer die Löschung erschwerenden Gegend verübt wurde und die Hausbewohner nur durch Zufall der größten Lebensgefahr entgehen konnten; 3) daß Inquisit bereits vom Gr. Rathe am 24. April 1839 wegen Nothzucht gegen eine minderjährige, ihm zur Erziehung anvertraute Person und wegen Ehebruchs und am 8. Mai 1849 wegen mehrerer Diebstähle im Betrage von zirka

57 fl. und wegen abermaligen Ehebruchs hat bestraft werden müssen, und daß er überhaupt als ein durch schlechte Erziehung d. h. durch Anleitung zu Verbrechen und durch moralische Wilderung und Rohheit des Charakters gefährlicher Mensch scheint; zu Recht erkannt und gesprochen: Frischknecht soll auf die Richtstätte geführt und dort mit dem Schwert sein Leben zum Tode gebracht werden.

(Schluß folgt.)

* * *

Eine ungeheure Menschenmenge — größer als die bestete Landsgemeinde — harrete fast den ganzen Vormittag das Urtheil über Frischknecht. Der Spruch erfolgte um 11 Uhr. Hr. Landshauptmann Heim hatte, wie 1834 bei Hinrichtung des Fischbacher, als Reichsvogt zu funktionirendem Scharfrichter Bettenmann führte den Todesstreich mit Glück und glücklich. Die ausgezeichnete Standrede, gehalten von Dekan Frei, hat ungemein angesprochen. Fast gleichzeitig jenem Todesfall erreichte der natürliche Tod unversehens ein Zuschauer, einen gewissen Ehrbar von Urnätschen, sesshaft Teufen, der, von einem Nervenschlag getroffen, tod nicht und alsobald in ein naheliegendes Haus getragen wurde. herbeigerufene Arzt erklärte ihn als Leiche. Ehrbar, ein Mann von etwa 70 Jahren, der sein ehrliches Brod mühsames Sandtragen nach der Stadt St. Gallen seit Jahren verdient hatte, wird nächsten Sonntag in Trogen begraben werden.

Zürich. Das Ehr- und Freischießen, welches die Schützengesellschaft der Stadt Zürich der mehrerwähnten Jubiläum anzureichen gedenkt und das am 3. Mai beginnen soll, ist besonders vortheilhaft für die Schützen werden, da kein Abzug weder von den Gaben noch von den Prämien stattfindet, außer den Kehrprämien für die ersten 4, 8 und 12 Nummern auch noch in einem silbernen Becher bestehende Prämien für die ersten 25 Nummern ertheilt werden und bei Einteilung der Gaben darauf Rücksicht genommen wird, daß eine möglichst große Anzahl von Gewinnsten erreicht wird. Außer der Bundescheibe, für welche nebst 1000 Fr. von stadtzürcherischen Schützengesellschaft auch sämtliche, ohne Zweifel sehr reichlich ausfallende Ehrengaben bestimmt sind, werden noch 5 Stickscheiben (Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zürich), jede mit einer Gabensumme von 2200 Fr., und Kehrcheiben mit Gaben im Gesamtbetrage von 3000 Fr. aufgestellt werden. Dabei sind die Prämien nicht einbegreift, welche sich für die Stickscheiben auf 1000 und für die Kehrcheiben auf 4000 Fr. belaufen. Wir prophezeien dem zürcherischen Schießen zahlreichern Besuch, namentlich aus den östlichen Kantonen und der innern Schweiz, als dem eidgenössischen Freischießen in Genf.

Bern. Die Sitzung des Gr. Rathes, in welcher der Bericht der Regierung über die Ereignisse in St. Immer Interlaken verhandelt wurde, dauerte ununterbrochen von 10 Uhr Morgens 8 Uhr bis Donnerstag früh gegen 2 Uhr. Die Diskussion selbst währte etwa 17 Stunden und wurde meistens mit Würde geführt. Das Resultat war, daß mit gegen 94 Stimmen (welch letztere für die in letzter Nummer erwähnten Anträge des Hrn. Stämpfli sich erklärten) die von der Regierung getroffenen Maßregeln gutgeheißen wurden. Auffallend ist die Aeußerung des Hrn. Regierungspräsidenten in seiner etwa zweistündigen Schlußrede, daß die Regierung den Brand im Innern so schnell als möglich habe löschen müssen, um dem Auslande jeden Vorwand zur Einmischung zu benehmen, und daß, wenn dasselbe bei redlicher Erfüllung unserer Verpflichtungen gleichwohl seine Prätexten erheben sollte, alle Parteien treulich zusammenstehen sollen, um sie abzuwehren. Beinahe einstimmig wurde denn auch beschlossen, die Regierung beim Obergericht um möglichst baldige Freilassung der Gefangenen, sei es gegen Kaution oder ohne Kaution

Bücherger. Bösch, interpellirt, gibt Antwort. Nun will Zmobersteg zum zweiten Mal reden, aber von der Rechten wird stürmisch Schluß der Umfrage verlangt. Zmobersteg wirft mit Aristokraten um sich, aber fügt sich endlich. Noch sprach Beutler, der Unvermeidliche, dann wurde auf Verlangen Zmoberstegs über den Schluß der Umfrage abgestimmt und mit 93 gegen 72 Stimmen derselbe angenommen. Daraufhin wurden beide Anzüge, wie schon gemeldet, nicht erheblich erklärt. Von der Rechten hatte keiner das Wort ergriffen, sie stimmte jedoch wie Ein Mann zusammen; der Zmobersteg tadelt ihn, daß er die Mithelung nicht vor der Abstimmung gemacht habe. Im Gegentheil, erwiderte Bösch, die Delikatesse habe ihm geboten zu warten, indem man ihm sonst hätte vorwerfen können, er habe die Linke bewegen wollen, der Regierung das beabsichtigte Misirauenvotum nicht zu erteilen. — Direkte Steuern: Reinertrag 568 375 Fr. (Steuer des alten Kantonsraths 463,100 Fr., Steuer des neuen Kantonsraths 105,275 Fr.) Verschiedenes 2500 Fr. Ausgaben: Allgemeine Verwaltungskosten: 1) Großer Rath, Sitzungsgelder 50,000 Fr.; 2) Regierungsrath, Besoldungen 25,392 Fr., Kredit für Unvorhergesehenes 15 000 Fr.; 3) Deputationskosten (für Ständeräthe und Kommissarien) 3000 Fr.; 4) Staatskanzlei 27,257 Fr.; 5) Regierungskasshalter 52,862 Fr.; 6) Amtschreiber 18,160 Fr. (Der Antrag wurde erheblich erklärt, die Besoldungen der Amtschreiber aufzuheben, weil sie durch Sporteln hinreichend bezahlt seien); 7) Amtswibel 2676 Fr. (die Amtswibel sollen aufgehoben werden). Direktion des Innern: 1) Sekretär und Bureaukosten 9794 Fr.; 2) Gesundheitswesen 13,100 Fr.; 3) Volkswirtschaft 21,000 Fr. (der Ansat von 15,000 Fr. für Beförderung der Vieh- und Pferdezücht gab, wie gewöhnlich, zu einer langen Diskussion Anlaß)

Die Berner-Z. mit ihren unaufhörlichen „Aktenstücke“ gerirt sich förmlich als das offizielle Blatt einer zweiten Regierung, freilich etwas in partibus infidelium. Unlängst flügte sie sich auf die Autorität eines Kellners, jetzt steigt sie aus dem Gastzimmer sogar bis in die Ställe hinunter und greift darin — Aktenstücke auf. Ja wirklich nicht weniger als drei Spalten der Nr 54 werden durch „Aktenstücke“ gefüllt, darüber, ob des Kavalleristen Minger Gaul im Stall ausgeschlage oder nicht. Wir machen in der That alle Stallknechte auf diese höchst interessante Lektüre aufmerksam. (Basler Int. Bl.)

Schwyz. Statistische Notiz. Nach den Vermessungen des Herrn Ingenieurs Anselmier aus Genf, der im Auftrage der Eidgenossenschaft die trigonometrische Karte des Kantons Schwyz gefertigt, verhält sich das ebene Land desselben zum Gebirgsland wie 1 zu 8, das kultivirte Land zum ganzen Flächeninhalt wie 1 zu 6, das Ackerland wie 1 zu 30. Der Flächeninhalt beträgt 36 Quadratstunden.

Appenzell A. Rh. Am 15. v. M. wurde, unter Zwang einer großen Menschenmasse von Nah und Fern, in Frogen Hans Konrad Frischknecht von Schwelbrunn, 47 Jahre alt, ein Tagelöhner und Bauer von Beruf, mit dem Schwert hingerichtet. Derselbe hatte in der Nacht vom 28. April 1850 eine in Verbindung mit dem Wohngebäude des J. J. Frischknecht im Loch in Herisau stehende Scheune, mit Wissen, daß in derselben leicht brennbarer Stoff und Vieh sich befand, angezündet, vermöge welcher Brandlegung das ganze Wohngebäude sammt dieser und einer andern Scheune verbrannte und die Hausbewohner nur mit Noth ihr Leben retten konnten. Auch war derselbe früher vom Großen Rathe

wegen Nothzucht, Ehebruch und verschiedenen Diebstählen bestraft worden.

Freiburg. Der Staatrath hat ein neues „Zwangsanleihen“ beschlossen. Dieses, auf die Theilhaftigen der Insurrektion vom 23. und 24. Oktober 1848 sich erstreckend, theilt sich in vier Kategorien. In die erste Kategorie fallen diejenigen, welche als Urheber und Aufreizer zur Insurrektion angesehen werden müssen. Sie umfaßt 17 Personen mit einer Anleihe von 20 450 Fr. und 1190 Fr. Strafkosten. Der höchste Betrag für eine Person steigt auf 3000 Fr. und trifft die Herren Adolf und Gustav v. Diesbach und Rudolf Wed. In die zweite Kategorie fallen die, welche bei der Insurrektion ein Kommando geführt haben, welche in die Wohnungen von Beamten eingedrungen sind, welche öffentliche Gebäude besetzt und sich öffentlicher Kassen zu bemächtigen gesucht haben, welche endlich als mehr oder weniger unmittelbare Agenten der Insurrektion angesehen werden müssen. Diese Kategorie umfaßt 104 Personen mit einem Anleihen von 31,500 Fr. und 2495 Fr. Strafkosten. In die dritte Kategorie fallen solche, welche Versammlungen angeordnet und, bewaffnet oder unbewaffnet, die Insurrektion unterstützt haben, ohne unmittelbar Antheil an derselben genommen zu haben. Sie umfaßt 78 Personen, worunter 2 Frauen, mit einem Anleihen von 11,175 Fr. und 875 Fr. Strafkosten. In die vierte Kategorie fallen diejenigen, welche in weniger gradirender Weise an der Bewegung Theil genommen haben. Sie umfaßt 215 Personen mit einer Anleihe von 27,000 Fr. und 2160 Fr. Strafkosten. Außerdem haben 169 nicht in jenen Kategorien begriffene Individuen zusammen 1730 Fr. Strafkosten zu bezahlen. Es haben also 563 Personen zusammen 90,125 Fr. Zwangsanleihen und 8450 Fr. Strafkosten zu entrichten (Bund.)

Wadt. Der „Nouvelliste“ gibt sich große Mühe, die Bedeutung der gegen die Regierungspartei ausgefallenen Großrathwahl im Bezirk Nigle möglichst zu mindern. Der Gewählte, Oberst Deeleß, habe sich ganz radikal ausgesprochen und verdanke zudem seine Wahl nicht bloß den Konservativen, sondern auch einer guten Anzahl von Patrioten von 1845, u. dergl.

Die Berner „Patrie“ läßt sich von Lausanne schreiben, Mazzini befinde sich wieder dort und entwickle eine große Thätigkeit, während man ihn in London glaube. Wir halten die Nachricht für eine Zeitungsentee, die unter den gegenwärtigen Umständen kaum verzeihlich ist.

Neuchâtel. Der „Impartial“ von La-Chaux-de-Fonds meldet, daß der Bundesrath durch das Mittel der Neuchâter Regierung einer Anzahl dort ansässiger deutscher Uhrenmacher den Befehl erteilt habe, die Schweiz sofort zu verlassen. Die Gründe werden nicht angegeben.

Ausland.

Italien.

„Daily News“ gibt in einer Korrespondenz aus Neapel vom 8. Februar interessante Notizen zur Beleuchtung der dortigen Zustände. Die Hörsäle der Universität in Neapel sollen ganz verlassen sein. Vor einigen Jahren zählte man im Königreich ungefähr 40,000 Studenten, jetzt kaum den vierten Theil. In den meisten Schulen sind Dante's Divina Commedia und die meisten italienischen wie lateinischen Klassiker verboten. — In Bezug auf die neulichen Verurtheilungen hört man, daß drei von den Richtern einen Protest gegen die gefällten Todesurtheile zu Protokoll gaben. Die Begnadigung des bereits in der Kapelle Ausgesessenen zur Galerenstrafe soll vorzugeweise den Vermählungen des Erzbischofs von Capua zu verdanken sein, der dem König nicht von der Seite wich, bis er den Baron unterzeichnete hatte. Baron Poerio, der vom Ministerium aufgemuntert wurde, sich an die Gnade des